



**Ordnung
des Fachbereiches Textil- und Bekleidungstechnik
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 18. Januar 2023 (Amtl. Bek. HSNR 1/2023)

geändert durch Ordnung vom 17. September 2025 (Amtl. Bek. HSNR 36/2025)

Ordnung des Fachbereiches Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein

Vom 18. Januar 2023
(Amtl. Bek HSNR 1/2023)

geändert durch Ordnung vom 17. September 2025 (Amtl. Bek. HSNR 36/2025)

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Angehörige

II. Die Dekanin oder der Dekan; das Dekanat

§ 2 Zusammensetzung und Aufgaben

§ 3 Abwahl der Mitglieder des Dekanats

III. Der Fachbereichsrat

§ 4 Aufgaben und Zusammensetzung des Fachbereichsrates

IV. Studienbeirat

§ 5 Zusammensetzung

§ 6 Aufgaben

§ 7 Sitzungen

§ 8 Rechte und Verfahrensschritte (Abstimmungen und Mehrheiten)

V. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Dienstbesprechungen

§ 9 Ausschüsse und Kommissionen - Allgemeines

§ 10 Beauftragte; Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches

§ 11 Dienstbesprechungen

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 12 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

VII. Geschäftsordnung

§ 13 Aufgaben der Fachbereichsratsleitung

§ 14 Vorbereitung der Sitzung

§ 15 Einberufung

§ 16 Sitzungsleitung

§ 17 Beschlussfähigkeit

§ 18 Anträge

§ 19 Stimmrecht

§ 20 Abstimmung und Mehrheiten; Wahlen

§ 21 Regelung zur Stimmengewichtung

§ 22 Protokollführung

§ 23 Öffentlichkeit

§ 24 Hinzuziehung anderer Personen

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Änderungen

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Fachbereiches sind die Dekanin oder der Dekan, die Prodekaninnen oder Prodekanen, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, sowie die Studierenden, die für einen vom Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HG können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein. Das Wahlrecht kann das Mitglied nur in einem Fachbereich ausüben.
- (3) Die Angehörigeneigenschaft ergibt sich aus § 9 Abs. 4 Satz 1 sowie § 9 Abs. 4 Satz 3 HG in Verbindung mit § 4 GO; Angehörige nehmen an Wahlen nicht teil.

II.

Die Dekanin oder der Dekan; das Dekanat

§ 2

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans wahrnimmt und eine Prodekanin oder ein Prodekan für die Finanzangelegenheiten des Fachbereichs zuständig ist.
- (2) Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; die Studiendekanin oder der Studiendekan vertritt die Dekanin oder den Dekan. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (3) Das Dekanat erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (insbesondere § 27 HG) oder durch Beschluss des Fachbereichsrates zugewiesenen Aufgaben und etwaige in der Grundordnung übertragenen weiteren Aufgaben.
- (4) Das Dekanat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Hochschulverwaltung unterstützt. Darüber hinaus wird das Dekanat bei der Führung der laufenden Geschäfte durch die Fachbereichsmanagerin oder den Fachbereichsmanager, die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats sowie die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter des Dekanatssekretariats unterstützt.
- (5) Vor der Entscheidung des Dekanats über Angelegenheiten, die ein Fach oder die Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder von akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern berühren, ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Abwahl der Mitglieder des Dekanats

- (1) Die Dekanin oder der Dekan sowie die einzelnen Prodekaninnen oder Prodekane können gemäß § 27 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 5 HG abgewählt werden.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin oder dem Dekan bzw. den Prodekaninnen oder den Prodekanen Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereiches wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans wahrgenommen; bei Abwahl einer der Prodekaninnen oder eines der Prodekane erfolgt die Vertretung durch die Dekanin oder den Dekan.
- (5) Tritt die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Fachbereichsrat und dem Präsidium unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin oder des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans wahr. Tritt eine Prodekanin oder ein Prodekan vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit zurück, so teilt sie oder er dies dem Dekanat und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin oder eines Prodekans aus anderen Gründen nimmt die Dekanin oder der Dekan bis zur Wahl einer neuen Prodekanin oder eines neuen Prodekans die Aufgaben der Prodekanin oder des Prodekans wahr.

III. Der Fachbereichsrat

§ 4

Aufgaben und Zusammensetzung des Fachbereichsrates

- (1) Die Aufgaben des Fachbereichsrates ergeben sich aus § 28 HG.
- (2) Vor der Entscheidung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die ein Fach oder die Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder von akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern berühren, ist diesen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Zu den sie betreffenden Entscheidungen des Fachbereichsrates können sie ein vom Beschluss abweichendes Sondervotum abgeben, über welches der Fachbereichsrat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.
- (3) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

IV. Studienbeirat

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Der Studienbeirat setzt sich hälftig aus drei Vertreterinnen und Vertretern aus den Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 HG, soweit diese Lehraufgaben wahrnehmen (Gruppe der Lehrenden) und aus drei Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HG (Gruppe der Studierenden) zusammen.
- (2) Den Vorsitz übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach Abs. 1 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt.
- (4) Für Rücktritt/Abwahl und Nachwahl gelten die Vorschriften für den Fachbereichsrat entsprechend.
- (5) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre für die Lehrenden und ein Jahr für die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden. Wiederwahl ist möglich.

§ 6

Aufgaben:

Die Aufgaben des Studienbeirates ergeben sich aus § 28 Abs. 8 HG i. V. m. § 64 HG.

§ 7

Sitzungen

- (1) Der Studienbeirat tagt in der Regel einmal im Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden.
- (2) Außerordentliche Sitzungen können im Hinblick auf die Änderung/Aufhebung oder den Erlass von Prüfungsordnungen jederzeit (während der Vorlesungszeit) einberufen werden. Eine Ladungsfrist von sieben Tagen ist einzuhalten.

§ 8

Rechte und Verfahrensschritte (Abstimmungen und Mehrheiten)

- (1) Grundsätzlich besteht ein Initiativrecht des Studienbeirates für Änderungen, Aufhebung bzw. den Erlass von Prüfungsordnungen. § 27 Abs. 1 HG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Fachbereichsleitung bzw. der Fachbereichsrat ist berechtigt, Vorschläge zur Beschlussfassung an den Studienbeirat heranzutragen.

(3) Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 HG, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 1 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module, das Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des § 64 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HG.

(4) Die oder der Vorsitzende des Studienbeirats und die Dekanin oder der Dekan haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.

V. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Dienstbesprechungen

§ 9

Ausschüsse und Kommissionen - Allgemeines

(1) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bestimmen.

(2) Bei der Bildung der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass alle Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HG vertreten sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat aus dessen Mitte gewählt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekaninnen oder die Prodekane und die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

(4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten den Mitgliedern des Dekanats bzw. dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

(5) Die Vorschriften über die Geschäftsordnung dieser Fachbereichsordnung gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.

§ 10

Beauftragte; Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches

(1) Der Fachbereichsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit und der von ihm zu erfüllenden Aufgaben jedes Fachbereichsratsmitglied mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Unbeschadet dieser Beauftragung durch den Fachbereichsrat haben die Mitglieder des Dekanats die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten Mitglieder des Fachbereiches mit Aufgaben zu betrauen.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches ergeben sich aus § 24 Abs. 3 HG i.V.m. der GO der Hochschule Niederrhein

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien des Fachbereiches, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches unmittelbar berühren; sie ist insoweit wie ein Mitglied zu den Sitzungen zu laden.

§ 11 Dienstbesprechungen

- (1) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, die Lehrenden des Fachbereiches zu einer Dienstbesprechung einzuladen.
- (2) Eine Dienstbesprechung dient insbesondere dazu, über die Erfüllung der den Mitgliedern des Dekanats obliegenden Aufgaben zu informieren, die Arbeit im Fachbereich zu koordinieren und auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der den Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereiches obliegenden Pflichten hinzuwirken.
- (3) Die Lehrenden des Fachbereiches sind verpflichtet, zur Erreichung dieser Ziele an Dienstbesprechungen teilzunehmen.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann eine Lehrende oder ein Lehrender des Fachbereichs auf Antrag an ein Dekanatsmitglied ausnahmsweise von der Teilnahme an der Dienstbesprechung freigestellt werden. Trotz des Vorliegens eines Grundes nach Satz 1 ist von einer Befreiung von der Teilnahme abzusehen, wenn die Dienstbesprechung eine zwingende gesetzliche Pflicht zum Gegenstand hat. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe hierfür obliegt dem Dekanat.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 12 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

- (1) Unter der Voraussetzung des § 29 HG können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender, wissenschaftlicher Einrichtungen erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrates und Bestätigung des Präsidiums.
- (2) Aufgaben, Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die Organe der Institute nach Absatz 1 regelt eine Institutsordnung, die der Fachbereichsrat beschließt und das Präsidium bestätigt.
- (3) Die Voraussetzungen und Bedingungen zur Errichtung neuer, der Änderung und Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen werden in einem Errichtungs- und Kooperationsvertrag zwischen dem Fachbereich, dem Präsidium sowie den Gründungsmitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Betriebseinheit geregelt.
- (4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Institutsordnungen zur Verfügung.

VII. Geschäftsordnung

§ 13

Aufgaben der Fachbereichsratsleitung

(1) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind:

- Vorbereitung der Sitzung in Zusammenarbeit mit dem Dekanat,
- Einberufung zur Sitzung,
- Leitung der Sitzung und
- Sicherstellung einer geordneten Protokollführung.

(2) Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter deren oder dessen Aufgaben.

§ 14

Vorbereitung der Sitzung

(1) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden in Absprache mit dem Dekanat aufgestellt. Sie oder er hat jeden Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von einem Fachbereichsratsmitglied oder von einem Mitglied des Dekanats gewünscht und die Aufnahme mindestens drei Werktage vor einer anberaumten Sitzung schriftlich beantragt wird. Beratungsgegenstände, die nicht auf der von der oder dem Vorsitzenden zugesandten Tagesordnung stehen, können nicht behandelt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Änderungen der Tagesordnung sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten sind mit einfacher Mehrheit zulässig.

(2) Über die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung zu beschließen.

(3) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Fachbereichsratsitzung
- c) Genehmigung der Tagesordnung
- d) studentische Angelegenheiten
- e) Verschiedenes

§ 15

Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit ein. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann (z.B. in Form einer schriftlichen Abstimmung gemäß § 20 Abs. 10), entscheidet die oder der Vorsitzende; dies gilt nicht für Wahlen sowie für die Bestellung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie Ausschüssen und Kommissionen. Die oder der Vorsitzende hat dem Fachbereichsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch ohne Einhaltung von Frist und Form erfolgen. Ist der Fachbereichsrat zu dem festgesetzten Dringlichkeitstermin nicht beschlussfähig, entscheidet die oder der Vorsitzende auch ohne Anhörung des Fachbereichsrates; die in Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie in Satz 3 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(3) Die Einladung hat unter Angabe des Sitzungstermins und des -ortes sowie der Tagesordnung schriftlich oder per Email mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen; gleichzeitig ist sie hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(4) Die oder der Vorsitzende muss den Fachbereichsrat einberufen, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder oder ein Mitglied des Dekanats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Fachbereichsrates hat die oder der Vorsitzende den Sitzungstermin innerhalb einer Woche festzulegen.

(5) Ist ein Mitglied des Fachbereichsrates an der Teilnahme verhindert, teilt es dies der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

§ 16 Sitzungsleitung

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachbereichsrates.

(2) Die Reihenfolge der Wortmeldungen muss eingehalten werden. Wortmeldungen der oder des Vorsitzenden, der Mitglieder des Dekanats sowie einer oder eines vom Fachbereichsrat herangezogenen Referentin oder Referenten werden vorgezogen.

(3) Die oder der Vorsitzende ist für den ungestörten Ablauf der Sitzung verantwortlich. Sie oder er hat dabei das Recht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten. Unterbricht die oder der Vorsitzende die Sitzung im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme, so kann sie oder er die Fortsetzung der Sitzung unter vollständigem oder teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen.

(4) Nach der Neuwahl des Fachbereichsrates wird die konstituierende Sitzung von dem lebensältesten Mitglied des neugewählten Fachbereichsrates einberufen und geleitet, bis eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender gewählt wurde.

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Prüfungsordnungen vorbehalten.

(2) Wird der Fachbereichsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 18 **Anträge**

- (1) Sachanträge müssen bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden. Diese oder dieser erteilt nach dem Verlesen zunächst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur mündlichen Begründung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können von Mitgliedern jederzeit (mit Ausnahme des Abs. 4) mündlich gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wird Widerspruch erhoben, dann ist unverzüglich nach je einer Wortmeldung für und gegen den Antrag abzustimmen. Dem Antrag eines stimmberechtigten Fachbereichsratsmitgliedes auf geheime Abstimmung und Feststellung der Beschlussfähigkeit ist in jedem Fall zu entsprechen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- a) Antrag auf Schluss der Debatte über einen Sachantrag
 - b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission
 - d) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - f) Antrag auf Vertagung der Sitzung
 - g) Antrag auf geheime Abstimmung
 - h) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - i) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (4) Geschäftsordnungsanträge dürfen während einer laufenden Abstimmung nicht gestellt werden.

§ 19 **Stimmrecht**

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereiches dürfen – unbeschadet ihres Anspruches auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die insbesondere ihnen selbst, ihren Ehegatten oder mit ihnen in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft Lebenden, ihren Angehörigen oder einer von ihnen kraft Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können; im Einzelnen gelten die gesetzlichen Regelungen über ausgeschlossene Personen, insbesondere §§ 20 und 21 VwVfG NRW in der jeweils geltenden Fassung. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren gilt § 28 Abs. 5 HG
- (3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen oder Professoren - haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrung im jeweiligen Bereich verfügen.

(4) Sofern nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung dem Fachbereichsrat ständige nichtstimmberechtigte Mitglieder angehören, haben sie grundsätzlich Rede- und Antragsrecht.

(5) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.

(6) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates hat das Recht und auf Beschluss des Fachbereichsrates die Pflicht, Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen; über das Rederecht beschließt der Fachbereichsrat ohne Debatte.

§ 20

Abstimmung und Mehrheiten; Wahlen

(1) Über jeden Antrag ist abzustimmen, nachdem alle Wortmeldungen berücksichtigt sind; § 18 Absatz 3 Buchstaben a) und b) bleiben unberührt.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. In Personal-, Prüfungs- und Berufungsangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; in diesem Fall wird die geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden.

(4) Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist.

(5) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmen einzusehen.

(6) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen in diesem Sinne entfallen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

(8) Bei Angelegenheit, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten werden und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(9) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates, das bei einer Abstimmung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass den Abstimmungen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird und im Begleitbrief oder im Hauptbericht auf das Vorliegen des Sondervotums hingewiesen wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Fachbereichsratsmitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten.

(10) Der Fachbereichsrat kann in Ausnahmefällen schriftlich im Umlaufverfahren abstimmen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder. Über die Abstimmung berichtet die oder der Vorsitzende auf der nächsten Sitzung in einem eigenen Tagungsordnungspunkt und das Ergebnis wird in deren Protokoll dokumentiert.

(11) Soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Wahlordnung, eine andere Ordnung der Hochschule Niederrhein oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, fasst der Fachbereichsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(12) Für die Änderung der Fachbereichsordnung, für die Entscheidung über Mehrfachmitgliedschaften sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an ein Mitglied des Dekanats ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.

(13) Wahlen erfolgen geheim und werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Wahlordnung, eine andere Ordnung der Hochschule Niederrhein oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als abgegebene, ungültige Stimmen.

§ 21

Regelung zur Stimmengewichtung

(1) Hinsichtlich der Stimmengewichtung gilt § 11 Abs. 2 und 3 HG. In jedem Fall sind die erforderlichen Mehrheiten durch Stimmengewichtung zu gewährleisten.

(2) Verlieren Mitglieder des Fachbereichsrates vor Ablauf der Amtszeit ihre Stimmberechtigung und sind nicht ausreichend viele Ersatzmitglieder zum Nachrücken verfügbar, können die Stimmen der Mitglieder einer Gruppe gewichtet werden, um ein der Sitzverteilung nach § 4 entsprechendes Stimmenverhältnis herzustellen. Die von den übrigen Mitgliedern der Gruppe abgegebenen Stimmen werden in diesem Fall bis zur Wiederherstellung der festgelegten Sitzverteilung mit dem Gewichtungsfaktor vervielfacht, durch den das entsprechende relative Stimmenverhältnis erreicht wird.

§ 22

Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates werden Protokolle von einer Protokollführerin oder einem Protokollführer angefertigt.

(2) Jedes Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über:

- a) Ort und Tag der Sitzung
- b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
- c) Beschlussfähigkeit
- d) Tagesordnung
- e) Beratungsergebnisse bzw. Beschlüsse
- f) Stimmenverhältnis bei Abstimmungen
- g) die Abgabe von Sondervoten.

(3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann die Aufnahme einer eigenen Meinungsäußerung zum Protokoll verlangen. Das Protokoll enthält die wortgetreue Niederschrift von persönlichen Erklärungen.

(4) Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt, in die sich jede Person, die an der Fachbereichsratsitzung teilnimmt, eigenhändig einträgt.

(5) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates sowie die Gleichstellungsbeauftragte erhalten nach jeder Sitzung des Fachbereichsrates eine ungekürzte Abschrift des Protokolls zur Genehmigung. Zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten wird ein gesondertes vertrauliches Protokoll erstellt

(6) Einwendungen gegen das Protokoll müssen spätestens in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates erhoben werden.

(7) Die Protokolle bzw. Teile des Protokolls der öffentlichen Sitzungen sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein zugänglich zu machen

§ 23

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze hochschulöffentlich; alle übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, so erfordert ein derartiger Beschluss die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind alle zulässigerweise anwesenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 24

Hinzuziehung anderer Personen

(1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen. In vertraulichen Angelegenheiten sind diese Personen von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Werden Fragen eines relevanten Faches/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereiches unmittelbar berühren, ist deren Leiterin oder dessen Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25

Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Änderungen

(1) Diese Fachbereichsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

(2) Diese Fachbereichsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein vom 03. Dezember 2015 (Amtl. Bek. HN 51/2016) außer Kraft.

(3) Änderungen der Fachbereichsordnung können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden.